

Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen

Änderung vom 24. Mai 2011

GS 37.0554

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 40 und § 41 Absatz 1 des Dekrets zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000¹ beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 23. März 2010² über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird wie folgt geändert:

§ 8a Ausserordentliche Staatsanwältinnen und ausserordentliche Staatsanwälte

¹ Die Vergütung für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und die ausserordentlichen Staatsanwälte, welche selbständig erwerbend im Auftragsverhältnis tätig sind, orientiert sich am Ansatz für die unentgeltliche Verbeiständung und amtliche Verteidigung gemäss der Tarifordnung vom 17. November 2003³ für die Anwältinnen und Anwälte.

² Die Vergütung nach Absatz 1 wird vom Regierungsrat im Rahmen des Wahlbeschlusses festgelegt.

³ Die Vergütung für die ausserordentlichen Staatsanwältinnen und die ausserordentlichen Staatsanwälte, welche die Funktion unselbständig erwerbend wahrnehmen, richtet sich nach § 7.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal, 24. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

² GS 37.44, SGS 158.12

³ GS 34.1303, SGS 178.112